

**Prämien- oder Bonuszahlungen der Krankenkassen
als Einkommen bei SGB II/XII - Leistungsbezug ?**

Dazu

1. Geiger im Leitfaden zum Arbeitslosengeld II 2014 , Seite 340

Prämien- bzw. Bonuszahlung der Krankenkassen nach [§ 53 SGB V](#)
als Einkommen anrechenbar?

"Nein - Die Rückerstattung ist ein Bonus für kostengünstiges Verhalten und somit zweckbestimmtes Einkommen i.S. des [§ 11a Abs. 3 SGB II.](#)"

Differenzierter dazu

Hinweise der Agentur für Arbeit BA zu § 11 SGB II, Randziffer 11.82:

„(8) Prämien, die aufgrund einer guten Wirtschaftslage der Krankenkasse ([§ 242 Abs. 2 SGB V](#)) an die Versicherten gezahlt werden, sind als einmalige Einnahme anzurechnen, da mit dieser Zahlung die Versicherten ohne weitere Zweckverfolgung an den Überschüssen der Krankenkasse beteiligt werden.“

Anders verhält es sich bei Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen (vgl. [§ 53 Abs. 2 SGB V](#)) in Form von Beitragsrückerstattungen. Diese Prämienzahlungen sollen ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten der Versicherten fördern (keine Inanspruchnahme von Leistungen), sind also zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des [§ 11a Abs. 3 Satz 1](#).

Gleiches gilt auch für Bonuszahlungen nach [§ 65a SGB V](#), die von den Krankenkassen bei gesundheitsbewusstem Verhalten der Versicherten, z. B. der regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, gewährt werden können.“